

# 11. Kapitel

## Die Darstellung der allgemeinen äußeren Reproduktionsbedingungen der kleinbürgerlichen Arbeitskraft in Rousseaus „Contrat social“

Im fünften Buch des "Émile" ist eine Zusammenfassung des im gleichen Jahr (1762) erschienenen "Contrat social" enthalten. Damit erscheint das Produktionskonzept der kleinbürgerlichen Arbeitskraft als das umfassende, das seine allgemeinen, politisch-gesellschaftlichen Bedingungen dergestalt in sich enthält, daß sie in der Heranbildung jeder Einzelarbeitskraft als besondere Produktionsphase durchlaufen und in ihre geistig-moralische Beschaffenheit bewußt aufgenommen werden. Diese Einverleibung des "Contrat social" in den "Émile" trägt somit der Tatsache Rechnung, daß der individuelle Mensch oder die einzelne Arbeitskraft nichts anderes ist als das konkretisierte Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse, und Rousseau verurteilt zu Recht den vergeblichen Versuch, "Politik und Moral" voneinander getrennt zu betrachten und erläutert: "Man muß die Gesellschaft durch die Menschen und die Menschen durch die Gesellschaft studieren." (Émile 261)

Die Einordnung der Rousseauschen Gesellschaftstheorie in seine pädagogische Theorie rechtfertigt sich inhaltlich dadurch, daß der "Contrat social" durchgehend arbeitskrafttheoretisch argumentiert, die Kraft des politischen Gemeinwesens ist der eigentlich Gegenstand dieses Buches. Allerdings ist es die Kraft der der kleinbürgerlichen Arbeitskraft gemäßen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse, nicht eine auf materielle Produktion verwandte Menschenkraft. Die bürgerliche Gesellschaftstheorie überhaupt enthält schon Momente einer Theorie der gesellschaftlichen Gesamtarbeitskraft, wenn auch in der notwendigerweise vernebelten Gestalt des politisch-rechtlichen Überbaues. Rousseaus kleinbürgerliche Staats- und Gesellschaftskonzeption ist durch zwei Wesensmerkmale charakterisiert, ein allgemeines und ein spezielles. Das allgemeine Merkmal besteht darin, ein im großen und ganzen der einfachen Warenproduktion angemessenes Konzept der rechtlichen und politischen Ordnung zu sein, das spezielle Merkmal liegt darin, ein die Interessen der

kleinbürgerlichen Klasse vertretendes, die anderen Klassen weitgehend ausschließendes Konzept zu sein.

"Der Mensch", beginnt Rousseau seine Abhandlung über den Gesellschaftsvertrag, "wird frei geboren, und überall ist er in Ketten." (5)<sup>1</sup> Das Recht, fährt er fort, komme nicht aus der Natur, sondern aus der Gesellschaft; "es beruht folglich auf Verträgen" (6). Der Vertrag aber ist nur der rechtliche Ausdruck des Warenaustausches. Der vollzogene Warenaustausch ist das realisierte gesellschaftliche Verhältnis zwischen den Warenbesitzern, angewandter Gesellschaftsvertrag. "Sie müssen sich daher wechselseitig als Privateigentümer anerkennen. Dies Rechtsverhältnis, dessen Form der Vertrag ist, ob nun legal entwickelt oder nicht, ist ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt. Der Inhalt dieses Rechts- oder Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben." (MEW 23.99)

Das Problem, das der Gesellschaftsvertrag lösen soll, formuliert Rousseau folgendermaßen: "Wie findet man eine Gesellschaftsform, die mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsmitgliedes verteidigt und schützt, und Kraft deren jeder einzelne, obgleich er sich mit allen vereint, gleichwohl nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie vorher?" (17) Man sieht sofort, daß diese besondere Gesellschaftsform dem einfachen Warenproduzenten auf den Leib geschnitten ist. Einerseits muß er geschütztes Glied einer das Privateigentum und den Marktfrieden garantierenden politischen Macht sein, für deren Erhaltung er sowohl mit der eignen Kraft einsteht, als auch die Gesamtkraft des Gemeinwesens seine Person wie sein Privateigentum schützt. Als einfacher Warenproduzent darf er allein sich selbst gehorchen und in seiner individuellen Freiheit erscheint nur die besondere Form seiner gesellschaftlichen Verkettung an die über den Markt sich selbst vermittelnde gesellschaftlich notwendige oder abstrakte Arbeit. Damit er seine individuelle Arbeitskraft ungestört in vereinzelter Privatarbeit betätigen kann, muß er sie rechtlich-politisch ohne Vorbehalte in die Gesamtkraft des durch den allgemeinen Willen gelenkten Staates einordnen. Der Gesellschaftsvertrag läßt sich Rousseau zufolge seinem Wesen nach in folgende Worte fassen: "Jeder von uns stellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens, und wir nehmen jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf." (18/19)

---

<sup>1</sup> J.-J. Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag, ed. H. Weinstock, Stuttgart 1971, S. 5.

Aus dieser politischen Vereinigung der privaten Arbeitskräfte entsteht nun keine **materielle** Gesamtarbeitskraft, sondern lediglich ein **geistiger** Gesamtkörper, der nur im Falle äußerer Konflikte materielle Realität in Form eines militärischen Gewaltapparates bekommt. Allerdings kann auch dieser geistige Gesamtkörper nur arbeitskrafttheoretisch gedacht werden, und zwar als "öffentliche Person" (19), die zunächst eines einheitlichen obersten Willens bedarf, um auch nur als geistige Gesamtkraft wirken zu können. Dieser oberste Wille ist personifiziert im Staatsoberhaupt. "Schon durch sein bloßes Dasein ist das Staatsoberhaupt stets, was es sein soll." (21)

Durch das Eingehen des Gesellschaftsvertrages wandelt sich der Mensch vom Naturzustand in den staatsbürgerlichen Zustand. Letzterer unterscheidet sich zunächst dadurch von ersterem, daß der Mensch nicht mehr unmittelbar seinen Neigungen, d.h. der Befriedigung seiner Bedürfnisse, folgen kann, sondern sich "gezwungen sieht, nach anderen Grundsätzen zu handeln, und seine Vernunft um Rat fragt, bevor er auf seine Neigungen hört" (23). Die Vernunftprinzipien, die jetzt die Befriedigung seiner Bedürfnisse regulieren, sind formidentisch mit der Gesellschaftsformation oder den Produktionsverhältnissen. Im staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zustand findet der Mensch vor allem den Vorteil, seine Fähigkeiten zu üben, seine Ideen zu erweitern und seine Gesinnungen zu veredeln, kurz: seine Arbeitskraft höher zu entwickeln. "Um sich bei dem Abwägen der Vorteile beider Stände keinem Irrtum hinzugeben, muß man die natürliche Freiheit, die nur in den Kräften des einzelnen ihre Schranken findet, von der durch den allgemeinen Willen beschränkten, bürgerlichen Freiheit genau unterscheiden und in gleicher Weise den Besitz, der nur die Wirkung der Stärke oder das Recht des ersten Besitzergreifers ist, von dem Eigentum, das nur auf einen sicheren Rechtsanspruch gegründet werden kann." (23 f.)

Rousseaus kleinbürgerlicher Warenproduzent hat also selber Doppelcharakter, ganz wie sein Produkt: Sein unmittelbares oder natürliches Verhältnis zu den Dingen - natürlichen wie produzierten - ist das der Besitzergreifung und er selbst ist in dieser Hinsicht Besitzer. Die Menge der Gebrauchsgegenstände, die der Mensch wirklich besitzt, ist "nur die Wirkung der Stärke", hängt also vom natürlichen Wirkungsgrad seiner Arbeitskraft ab. Eigentum sind diese Gebrauchsgegenstände aber nur in einer spezifisch gesellschaftlichen Beziehung aufeinander. In die sie durch ihre Besitzer gebracht werden. womit diese sich selbst in spezielle Rechtsbeziehung, in der nur ihre Gesellschaftlichkeit erscheint, bringen und somit sich selbst als Eigentümer betätigen. So wie das spezifische Produkt des einfachen Warenproduzenten Einheit

von Gebrauchsgegenstand und Wert ist, so er selbst zugleich Besitzer und Eigentümer.

"Jedes Glied des Gemeinwesens übergibt sich demselben...und alle seine Kräfte, von denen die Güter, die es besitzt, einen Teil bilden." (24) Dies ist natürlich nur insoweit richtig, als die Güter oder Gebrauchsgegenstände als bloße Veräußerungen der menschlichen Kräfte betrachtet werden können und deren eigne Natursubstanz außer Betracht bleibt. Der Akt des Gesellschaftsvertrages enthält das Mysterium des Privateigentums. Indem der Mensch seine ganze Arbeitskraft und alle Mittel und Resultate ihrer produktiven Konsumtion an die Gesellschaft und somit letztlich dem Staatsoberhaupt übergibt, bekommt er zugleich alles zurück, nur bekommt er das, was er mit dem "Recht des ersten Besitzergreifers" (25) hingab, als gesellschaftlich anerkanntes Eigentum zurück.

Das Recht des ersten Besitzergreifers auf ein Stück Land z.B. hat nach Rousseau folgende Bedingungen: "erstens, daß dieses Stück Land noch von niemandem bewohnt werde; zweitens, daß man davon nur soviel in Anspruch nehme, wie man zum Unterhalt nötig hat; drittens endlich, daß man davon nicht durch eine leere Förmlichkeit Besitz ergreife, sondern durch Arbeit und Anbau, das einzige Zeichen des Eigentums, das in Ermangelung gesetzlicher Rechtsansprüche von anderen geachtet werden muß" (25). Erst nach Einführung des Eigentumsrechts durch den Gesellschaftsvertrag wird dieses Besitzergreifungsrecht ein wirkliches Recht, d.h. gesellschaftliches. "Von Natur hat jeder Mensch ein Recht auf alles, was er notwendig braucht; aber gerade der Vertrag, der ihm zum Eigentümer irgendeines Gutes macht, schließt ihn von allem übrigen aus." (25) Das Bedürfnisprinzip herrscht also nur im Naturzustand; in ihm bildet aber auch die physische Ungleichheit der einzelnen Arbeitskräfte das vorherrschende Moment, das zwischen den Staaten noch weiterhin als Differenz der politischen Stärke wirksam bleibt. Die Staaten verharren überhaupt in ihrem Verhältnis untereinander im Naturzustand und können nur das ungesicherte Recht des ersten Besitzergreifers gegenseitig geltend machen. Die Errungenschaft des Gesellschaftsvertrages besteht vor allem darin, an die Stelle der physischen Ungleichheit eine gesetzliche Gleichheit zu setzen, "so daß die Menschen, wenn sie auch an körperlicher und geistiger Kraft ungleich sein können, durch Übereinkunft und Recht alle gleich werden" (27).

Die "Kräfte des Staates dem Zweck seiner Einrichtung gemäß" (28) kann allein der allgemeine Wille leiten. Dies folgt unmittelbar daraus, daß er das leitende Organ der staatlichen Gesamtkraft ist. Das Staatsoberhaupt kann nun zwar seine Leitungsarbeit delegieren, nicht aber seinen Willen, der diese Leitungsarbeit steuert. "Die

Macht kann wohl übertragen werden, aber nicht der Wille." (28) Mit der Setzung des allgemeinen Willens folgt, daß er "beständig der richtige ist und immer auf das allgemeine Beste abzielt" (32). Er ist oft erheblich unterschieden vom Willen aller; selbiger wäre nur die Summe oder der Durchschnitt aller privaten Willen. Solange aber eine Gesellschaft besteht, ist ihr allgemeiner Wille ein von ihr untrennbarer Bestandteil. Er ist der Wille ihrer Gesamtkraft: "Solange mehrere vereinigte Menschen sich als einen einzigen Körper betrachten, haben sie nur einen einzigen Willen, der die gemeinsame Erhaltung und die allgemeine Wohlfahrt zum Gegenstand hat." (116)

Obgleich der Staat vor allem eine geistige und moralische Person ist, so hat er doch "eine allgemeine und zwingende Kraft nötig, um jeden Teil auf die dem Ganzen zweckmäßigste Weise zu bewegen" (34). Rousseau faßt dies ganz anthropomorph: der Staat ist ihm ein Körper, dem mit dem Gesellschaftsvertrag Macht über alle seine Glieder verliehen ist. Sowohl von seinem Vermögen als auch von seiner Arbeitskraft (z.B. Wehrpflicht) muß das Gesellschaftsmitglied einen Teil an den Staat abtreten; wieviel das Gemeinwesen aber für sich selbst nötig hat, kann es nur selber bestimmen. Gegen Steuerprogression gibt die Vertragstheorie nur das schwankende Kriterium der Verhältnismäßigkeit.

Eine Handlung der Staatshoheit, sagt Rousseau, sei "eine Übereinkunft des Körpers mit jedem seiner Glieder" (37); die Dauerhaftigkeit beziehe diese Übereinkunft aus der "Staatskraft" (37), die Rechtmäßigkeit aus dem Gesellschaftsvertrag und die Nützlichkeit aus dem Allgemeinwohl. Der ganze Gesellschaftsvertrag entpuppt sich so seinem Resultat nach für jedes einzelne Mitglied als vorteilhafter Tausch, ein politischer Supertausch, bei dem die Warenbesitzer sich die Sicherheit ihrer vielen alltäglichen Austauschprozesse einhandeln: "Anstatt einer Veräußerung haben sie nur einen vorteilhaften Tausch gemacht, indem die für eine unsichere und ungewisse Lebensweise eine bessere und gesichertere, für die natürliche Unabhängigkeit Freiheit, für die Macht, andern zu schaden, ihre eigene Sicherheit und für ihre Kraft, die andere zu überwinden vermochte, ein Recht eintauschten, das die gesellschaftliche Verbindung unbesieglich macht. Sogar ihr Leben, das sie nun dem Staat geweiht haben, wird von demselben beständig geschützt, und was tun sie, wenn sie es zu seiner Verteidigung der Gefahr aussetzen, anderes, als daß sie ihm das von ihm Erhaltene zurückerstatten?" (37 f.)

Ist der Gesellschaftsvertrag der Geburtsakt des politischen Körpers, so sagt ihm die Gesetzgebung, "was er zu seiner Erhaltung tun muß", sie erfüllt ihn mit "Tatkraft" (41). Die Gesetzgebung selber begreift Rousseau wieder rein pädagogisch, aller-

dings als eine Pädagogik in historischer Dimension, als Umwandlung der menschlichen Natur überhaupt. Der Gesetzesverfasser hat "die Beschaffenheit des Menschen zu seiner eigenen Kräftigung zu verändern und an die Stelle des leiblichen und unabhängigen Daseins, das wir **alle** von der Natur empfangen haben, ein nur teilweises und geistiges Dasein zu setzen" (46), kurz: Er hat das Konzept für die gleichzeitige Veränderung jeder individuellen Arbeitskraft als einem konkreten Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse zu entwerfen, indem er das Konzept veränderter Verhältnisse entwirft.

Weil der Gesetzesverfasser von Rousseau derart pädagogisch gefaßt ist, hat er folglich auch keine gesetzgebende Macht. Das Volk selbst muß die Gesetze beschließen, in ihrer Befolgung muß es seinen eigenen allgemeinen Willen ausführen, selbstgesteckte Ziele realisieren, damit die Gesetze auf seine moralische und politische Gesamtkraft bildend wirken. Rousseaus Forderung, daß es der Wille des Volkes selbst sein muß, den es in der Erfüllung der Gesetze realisiert, ist arbeitskrafttheoretisch begründbar; seine Meinung, daß das Volk seine Funktion als Gesetzgeber nicht delegieren könne, sondern selber in der Volksversammlung auszuführen habe, ist durch sein klassenspezifisches Interesse an der Aufrechterhaltung kleinbürgerlicher Macht- und Produktionsverhältnisse bedingt, weswegen er auch gegen große Staatsgebilde wie gegen Parteien ist, in denen die unmittelbare Machtausübung des Volkes unmöglich wird. Die bürgerliche und die proletarische Staatskonzeption haben gegenüber der kleinbürgerlichen das Repräsentativsystem gemeinsam, wobei der bürgerliche Abgeordnete unabhängiger Privateigentümer bleibt, der nur seinem eigenen ökonomischen Gewissen verantwortlich ist, während der Abgeordnete in der proletarischen Gesellschaft zugleich weisungsgebundener wie weisungsbefugter politischer Mitarbeiter der gesellschaftlichen Gesamtarbeitskraft ist.

Für den bürgerlichen Abgeordneten dagegen gilt nicht nur die spezifische Verantwortungslosigkeit des Privateigentümers der politischen Überbauware "Mandat", sondern zugleich eine charakteristische Machtlosigkeit, die nur etwas beschließen, aber nichts davon ausführen darf. Ist für Rousseaus Volk von Kleinbürgern Gesetzgebung und Ausführung unveräußerliche Ehrenpflicht, geistig-moralischer und politisch-militärischer Überbau jeder einzelnen Arbeitskraft, so in der kapitalistischen Gesellschaft ein besonderer Geschäftszweig mit ihm eigentümlichen Verwertungsbedingungen. Vom Standpunkt seiner Klasse hat Rousseau völlig Recht, wenn er mit dem Repräsentativsystem die Versklavung des Volkes heraufziehen sieht. Das Recht der Gesetzgebung wird damit eine den Marktgesetzen unterworfenen Ware,

und so verteilen sich die Mandate automatisch nach Größe und Liquidität der um politischen Einfluß konkurrierenden Kapitale.

Die mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise verbundene Verallgemeinerung der Warenform des Arbeitsprodukts vollzieht sich nicht nur horizontal auf immer mehr Zweigen der materiellen Produktion, sondern auch vertikal in den Überbau hinaus. Die strikte Trennung der legislativen von der exekutiven Gewalt garantiert nichts weiter als den Warencharakter des Mandats<sup>2</sup>, denn nur wenn der bürgerliche Abgeordnete zur Ausführung der von ihm beschlossenen Gesetze "eine Macht, die gleich Null ist" (47), hat, kann sein Käufer sicher sein, daß er nicht anstelle der den Warenaustausch kennzeichnenden Verkehrsformen plötzlich die außerökonomische Zwangsgewalt der Exekutive setzt.

Auch in der Betrachtung des Volkes selber setzt Rousseau sein pädagogisches Kriterium an: "Gleich den Menschen sind die meisten Völker nur in ihrer Jugend gelehrt; im Alter werden sie unverbesserlich." (50) Revolutionen und Bürgerkriege sind staatspädagogische Roßkuren, in denen die Völker von Zeit zu Zeit "aus der Asche wiedergeboren" werden und die "Kraft der Jugend" (51), somit ihre Bildsamkeit, wiedergewinnen. Sei aber die "Kraft des Bürgerstandes" einmal verbraucht, helfe dies alles nichts mehr und das Volk habe dann "einen Herrn und nicht einen Befreier nötig" (51). Überhaupt gebe es in "jedem politischen Körper...ein Maximum der Kraft" (52), und so komme es, daß ein kleiner Staat relativ stärker sei als ein großer.

Das Kriterium für maximale Staatsgröße zum Zwecke optimaler Staatskraft findet an Rousseaus kleinbürgerlichem Klasseninteresse an unmittelbarer Volksherrschaft eine sehr enge Grenze und sein historisches Vorbild sind daher die antiken Stadtstaaten in ihrer klassischen Periode, in der die einfachen - bäuerlichen und handwerklichen - Warenproduzenten ihre soziale Basis bildeten. Schon die bürgerliche Staatsbildung sprengt diesen engen Rahmen und damit die Möglichkeit direkter Gesetzgebung, Rechtsprechung und Machtausübung durch die das Gemeinwesen konstituierende Versammlung des ganzen Volkes. Was Rousseau daher unter bürgerlicher Freiheit und Gleichheit versteht, verbietet den Bourgeois wie den Proletarier und läßt nur den Kleinbürger übrig, wenn "kein Staatsbürger so reich sein darf, um

---

<sup>2</sup> Rein ökonomisch betrachtet ist der Wert dieser speziellen Ware natürlich imaginär, weil sie nicht das Produkt von Arbeit ist, ganz ebenso wie der Wert von Grundstücken.

sich einen andern kaufen zu können, noch so arm, um sich verkaufen zu müssen" (59). Zwar ist Rousseau realistisch genug um zu sehen, daß der "Lauf der Dinge" auf die Zerstörung dieser Art von Gleichheit ausgeht, aber gerade deshalb lautet seit je die mittelständische Forderung, daß "die Kraft der Gesetzgebung stets auf ihre Erhaltung ausgehen" (59) muß.

Bei der Frage, was eine Regierung ist, gibt Rousseau wiederum nur arbeitskrafttheoretische Antworten; ihr allgemeines Wesen leitet er aus dem Charakter jeder "freien Handlung" somit jeder Arbeit oder zweckgerichteten Tätigkeit ab: "Jede freie Handlung hat zwei Ursachen, ...den Willen, der den Beschluß dazu faßt, und... die Kraft, die sie zur Ausführung bringt." (63) Nachdem er die menschliche Arbeitskraft in Willen und Kraft auseinandergerissen hat, ordnet er beide Hälften den legislativen und exekutiven Teilvermögen der vorfindlichen politischen Gebilde zu: "Der politische Körper hat ebenfalls Kraft und Willen, letzteren unter dem Namen der gesetzgebenden Gewalt, erstere unter dem Namen der vollziehenden Gewalt." (63) Die gesetzgebende Gewalt soll dem Volk vorbehalten bleiben, für die alltägliche Verwaltungsarbeit sei aber "ein eigener Geschäftsführer nötig" (64), der die Vermittlung zwischen dem Staatsoberhaupt, dem gesetzgebenden Volk und dem einzelnen Gesellschaftsmitglied zu leisten habe.

Die Fähigkeit, Beschlüsse zu fassen, ist integraler Bestandteil der Fähigkeit, sie auszuführen, und nur insoweit sie dies auch wirklich ist, wird sie praktisch wirksam als Moment der Arbeitskraft. Der Wille selbst oder die Beschlußfassung hingegen ist kein Moment der Arbeitskraft mehr, sondern ihre Konsumtion und somit Arbeit. Jede freie Handlung des Menschen hat damit nur eine Ursache, nämlich die Arbeitskraft, und deren Verausgabung beginnt stets mit der Betätigung der Willenskraft. Der Wille selbst erscheint so als absolut erster Arbeitsschritt, der sogar der Erzeugung der geistigen Vorstellung von dem Endprodukt des gesamten Arbeitsprozesses vorausgehen muß. Die spezielle Regierungstätigkeit innerhalb zweckgerichteter politischer Prozesse ist nichts anderes als bloße Leitungsarbeit; da die vorausgehende Betätigung der Willenskraft und vielleicht auch die geistige Vorstellung vom politischen Ziel bei Rousseau als dem Volk zukommende Arbeit aufgefaßt ist, also gewissermaßen verschiedene Arbeitskräfte an einem Werk beteiligt sind, zerfällt für Rousseau der gesamte Arbeitsprozeß in Willen und Kraft.

Diesem exoterischen Verständnis, das die platte Analogie zur legislativen und exekutiven Gewalt gestattet, steht ein esoterisches gegenüber, das die Regierung und das politische Gemeinwesen insgesamt arbeitskrafttheoretisch korrekt auffaßt, beide sowohl als voneinander relativ gesonderte politische Arbeitskräfte wie auch die

Regierung als Organ der politischen Gesamtkraft des Staates versteht: "Die Regierung ist im kleinen, was der politische Körper, der sie in sich schließt, im großen ist: eine geistige, mit gewissen Fähigkeiten ausgestattete Person...." (67) Da die spezielle Aufgabe der Regierung die politische Leitungsarbeit ist, setzt ihre Tätigkeit die politische Gesamtkraft des Staates in Bewegung, von der sie wieder nur ein Teil ist: "Da nun die Gesamtkraft der Regierung gleichzeitig stets die des Staates ist, so kann sie sich nie ändern, woraus folgt, daß ihr, je mehr sie von dieser Kraft auf ihre eigenen Glieder verwendet um so weniger übrigbleibt, um auf das ganze Volk zu wirken." (70) Folglich ist eine Ein-Mann-Regierung die wirksamste. Für alle Betrachtungen über die Wirksamkeit der Regierung und der verschiedenen Staatsformen gilt, daß man "Arbeit, Kräfte, Verbrauch usw. in Betracht ziehen" (90) muß.

Die Kosten des Staatsapparates bilden Abzüge vom gesellschaftlichen Mehrprodukt: "In allen Regierungen der Welt verzehrt die Person des Staates, ohne je etwas hervorzubringen." (88) Folglich sei der "bürgerliche Zustand" oder die Existenz des Staates vom Überschuß des Arbeitsertrages über die Bedürfnisse seiner Produzenten abhängig. Dabei bezwecke aber die bürgerliche Staatsform den "gemeinsamen Nutzen" (89) oder die Steigerung des Gesamtertrages der gesellschaftlichen Arbeit, wohingegen die Monarchie die Vermehrung des staatlich konsumierten Überschusses auf Kosten der vorhandenen Bedürfnisse anstrebe; in ihr "stehen die Staats- und die Privatkräfte im entgegengesetzten Verhältnis, die einen erhöhen sich durch die Schwächung der anderen" (89). Auch macht Rousseau den im Ansatz materialistischen Versuch, verschiedene Staats- und Gesellschaftsformen aus dem Umfang des staatlich konsumierbaren gesellschaftlichen Mehrprodukts abzuleiten.

Rousseau formuliert die politische Opposition gegen den monarchistischen Despotismus, der seine Untertanen "absichtlich elend" macht, "um sie regieren zu können" (89), ganz pädagogisch als Gegensatz gesellschaftlicher Teilkkräfte und erblickt auch folgerichtig das Kennzeichen einer gerechten Gesellschaftsordnung und guten Regierung in der "Zunahme der Bevölkerung" (95), also dem absoluten Wachstum der gesellschaftlichen Gesamtarbeitskraft.

Rousseau hinterläßt durchaus den Eindruck eines Genies. Die kleinbürgerliche Weltanschauung erscheint mit Rousseau als geistesgeschichtlicher Donnerschlag unmittelbar in zugespitzter, klassisch reiner Gestaltung, vermittelt durch ihr Extreme, die stolze Beschränktheit und die terroristische Radikalität, - ideologisches Wetterleuchten einer Klasse, der ab 1789 die Schmutzarbeit der Weltgeschichte in ihrer bürgerlichen Epoche zufallen wird. Nicht zuletzt die Beschränkung auf den kleinbäuerlichen Lebenskreis in dem zugrundegelegten Gesellschaftsmodell ermöglichte

Rousseau, den gesellschaftlichen Prozeß und Kreislaufcharakter der Arbeitskraft allgemein zu erfassen und - mit seinem Begriff der relativen Kraft - Ansätze zu einer Theorie des Arbeitskraft-Überschusses und seiner Akkumulation zu liefern.

Die Gegenrede der großbürgerlichen, finanzkapitalistischen Fraktion im Dritten Stand läßt nicht lange auf sich warten: sie wird 1772 von Helvetius geführt.